

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
**Gesetz zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung
des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie
zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens
(Netzanschlusspaket)**

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ (Netzanschlusspaket) und möchte auf folgenden Punkt hinweisen:

Den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung soll aufgrund der zunehmend beobachteten steigenden Konkurrenz um vorhandene elektrische Netzanschlusskapazitäten zukünftig ermöglicht werden, ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse gemeinsam zu entwickeln, welches durch die Bundesnetzagentur bestätigt wird. Dieses Verfahren kann gemäß § 17a Abs. 1 EnWG-E Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen, um in Fällen, in denen die Netzanschlusskapazität knapp ist oder absehbar knapp wird, die verbleibende Kapazität bestmöglich verteilen zu können. Hierfür listet der Entwurf abschließend mehr Kriterien auf, die in dem Verfahren herangezogen werden können. FNB Gas schlägt vor, dass in diese Kriterien die Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes mit aufgenommen wird.

Hintergrund dieser Forderung ist, dass bei der Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes die Verdichtung von Wasserstoff - anders als im Erdgas - aus Effizienzgründen vor allem durch Elektroverdichter erfolgen wird. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sind aktuell Verdichterkapazitäten für Streckenverdichter in Höhe von 255 MW vorgesehen. Hinzu kommen Verdichter, die für grenzüberschreitende Transporte notwendig werden und bisher noch nicht genau beziffert wurden. Ein Verdichterstandort kann dabei einen elektrischen Leistungsbedarf im zweistelligen bis niedrig einstelligen Megawatt-Bereich haben. Um die rechtlich verbindlichen Fristen zur Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes einzuhalten, ist es erforderlich, dass es nicht zu Verzögerungen bei der Herstellung des Stromnetzanschlusses kommt, weil die verbleibende Netzanschlusskapazität aufgrund der Priorisierung nach § 17b Abs. 1 EnWG-E einem anderen Anschlussbegehren zugewiesen wird. Deshalb ist die Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes entsprechend in den Kriterienkatalog der Priorisierung aufzunehmen, um eine entsprechende Abwägung der verschiedenen Belange mit den Interessen an der fristgerechten Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes überhaupt zu ermöglichen.

Insofern ist zu betonen, dass die Berücksichtigung der Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren im Interesse eines effizienten Gesamtsystems der Energieversorgung liegt. Das Wasserstoff-Kernnetz kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Strom aus erneuerbaren Energien, der aufgrund von Engpässen im Stromnetz andernfalls abgeregelt werden müsste, in Form von Wasserstoff nutzbar zu machen, indem der Energietransport über die Wasserstoffinfrastruktur erfolgt. Dadurch kann das Wasserstoff-Kernnetz die Auswirkungen bestehender Netzengpässe reduzieren und den notwendigen Stromnetzausbau um eine zusätzliche sektorübergreifende Infrastrukturoption sinnvoll ergänzen. Eine zeitgerechte Herstellung der hierfür erforderlichen Stromanschlüsse für Elektroverdichter liegt daher nicht nur im Interesse des Wasserstoffhochlaufs, sondern auch im Interesse einer effizienten Gesamtinfrastruktur der Energieversorgung.

§ 17b EnWG-E sollte daher wie folgt angepasst werden:

Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:

- 1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,*
- 2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchern **sowie die Errichtung und den Betrieb des Wasserstofftransportnetzes,***
- 3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen,*
- 4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,*
- 5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer, und*
- 6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen.*

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14d Absatz 3 erstellten Regionalszenarien sowie die Bedarfe vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze als Kriterien zulässig. Die Anwendung nach Satz 1 und 2 ist der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der gemeinsamen Internetplattform nach § 14e so-wie auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen.